



<http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/01662/01664/index.html?lang=de>

Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen Vernehmlassungsverfahren

Fragenkatalog des Bundesrates zur Vernehmlassungsvorlage

1. Finanzierungsmodell des differenzierten Zieldeckungsgrades

- 1.1 Unterstützen Sie den Ansatz, die Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen denjenigen für privatrechtliche anzugleichen?

☐ ja

☐ nein

☐ keine Antwort

Bemerkungen:

- 1.2 Unterstützen Sie den Ansatz, dass nur öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad unter 100% bei Inkrafttreten der geplanten Neuregelung im System der Teilkapitalisierung geführt werden können und öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit einem Gesamtdeckungsgrad über 100% zwingend im System der Vollkapitalisierung weiter geführt werden müssen (vgl. Absatz 4 i.V.m. Art. 72a Abs. 1 BVG)?

☐ ja

☐ nein

☐ keine Antwort

Bemerkungen:

- 1.3 Unterstützen Sie das vorgeschlagene Finanzierungsmodell eines differenzierten Zieldeckungsgrades, wonach für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen im Teilkapitalisierungsverfahren gilt, dass die Rentnerkapitalien jederzeit zu 100% gedeckt und die bei Inkrafttreten der Neuregelung festgelegten Deckungsgrade bzgl. der Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten (ADG_{aktive}) bzw. gegenüber allen Versicherten (ADG_{Gesamt}) nicht mehr unterschritten werden dürfen, ohne dass Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden?

☐ ja

☐ nein

☐ keine Antwort

Bemerkungen:

1.4 Stimmen Sie den vorgeschlagenen Voraussetzungen für eine Teilkapitalisierung gemäss Artikel 72a Absatz 1 BVG zu (Staatsgarantie sowie Finanzierungsplan zur langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts [i.S. der Erhaltung der verschiedenen Deckungsgrade])?

☐ ja

☐ nein

☐ keine Antwort

Bemerkungen:

1.5 **Staatsgarantie:** Stimmen Sie den vorgeschlagenen Rahmenbedingungen bezüglich der Realisierungstatbestände und des Umfangs der Staatsgarantie zu?

- Realisierungstatbestände (Leistungspflicht des Gemeinwesens bei):
 - Fällige ungedeckte Alters-/Risiko-/Austrittsleistungen;
 - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim austretenden Versichertenkollektiv;
 - Unterdeckung als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenkollektiv (Unterschreitung des DG_{gesamt});
 - Verzinsbare Verpflichtung ab dem Zeitpunkt der Realisierung;
- Umfang der Garantie:
 - umfasst gesetzliche und weitergehende Vorsorge;
 - umfasst alle (öff. und private) Arbeitgeber;
 - umfasst bei Inkrafttreten der Neuregelung bestehende Fehlbeträge;
 - durch Ausgangsdeckungsgrade abgrenzbar gegenüber künftigen Sanierungstatbeständen;

☐ ja

☐ nein

☐ keine Antwort

Bemerkungen:

1.6 **Teilliquidation:** Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Konzept der Teilliquidation einverstanden, wonach vom Grundsatz der vollen Ausfinanzierung der austretenden Versichertenkollektive in folgenden zwei Fällen abgewichen werden darf:

- Abgebende und aufnehmende öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung vereinbaren, dass das übertretende Versichertenkollektiv nur bis zum Deckungsgrad der aufnehmenden öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung ausfinanziert sein muss;
- echte versicherungstechnische Fehlbeträge, die nicht durch eine Garantie des Gemeinwesens gedeckt sind, dürfen künftig wie bei privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mitgegeben werden.

☐ ja

☐ nein

☐ keine Antwort

Bemerkungen:

2. Volle Ausfinanzierung

- 2.1 Sind Sie mit der grundsätzlichen Zielsetzung, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen innert längstens 30 Jahren ausfinanziert sein sollen, einverstanden?

☐ ja

☐ nein

☐ keine Antwort

Bemerkungen:

- 2.2 Unterstützen Sie die Verpflichtung des Bundesrates, dem Parlament alle 10 Jahre Bericht über die finanzielle Lage der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu erstatten, damit im Hinblick auf den für eine volle Ausfinanzierung benötigten Zeithorizont allenfalls notwendige Korrekturen vorgenommen werden können?

☐ ja

☐ nein

☐ keine Antwort

Bemerkungen:

3. Institutionelles

- 3.1 Unterstützen Sie die vorgeschlagene rechtliche, finanzielle und administrative Verselbstständigung und Ausgliederung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und der zuständigen Aufsichtsbehörden aus der öffentlichen Verwaltung?

☐ ja

☐ nein

☐ keine Antwort

Bemerkungen:

- 3.2 Unterstützen Sie die vorgeschlagene Kompetenzausscheidung zwischen Gemeinwesen und oberstem Organ i.S. der für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen geltenden Regeln?

☐ ja

☐ nein

☐ keine Antwort

Bemerkungen:

- 3.3 Unterstützen Sie den Ansatz, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen weiterhin gegenüber dem Sicherheitsfonds beitragspflichtig sind?

☐ ja

☐ nein

☐ keine Antwort

Bemerkungen:

--



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Ergänzende Fragestellungen der SGK-N

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

www.parlament.ch
sgk.csss@pd.admin.ch

14. Juni 2007

Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

Ergänzende Fragen der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung

Ergänzungen zur Frage 2 (volle Ausfinanzierung) gemäss Fragenkatalog des Bundesrates

Angesichts der zum Teil sehr hohen Kosten, die eine volle Ausfinanzierung innert 30 Jahren für Kassen mit grosser Unterdeckung zur Folge hätte – die Fehlbeträge der 25 Kassen mit einer Deckung unter 90% belaufen sich auf über 15 Mrd. Fr. –, stellt sich die Frage, ob nicht einem anderen Finanzierungsmodell der Vorzug gegeben werden sollte. Die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission hatte in diesem Sinne weitere Modelle geprüft und eines davon auch empfohlen (<http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/7812.pdf>).

Hauptvariante der SGK-NR und der Expertenkommission: Modell „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“

A. Könnten Sie in diesem Zusammenhang als Alternative zur vollen Ausfinanzierung innert 30 Jahren einem unbefristeten Finanzierungsmodell der Teilkapitalisierung „Mischfinanzierung und differenzierter Zieldeckungsgrad“ zustimmen (vgl. im Bericht 5.2.4 Übersicht über die Finanzierungssysteme), also im Unterschied zur Vorlage des Bundesrates auf eine Befristung der Zulässigkeit des Modells verzichten?

Im Unterschied zum Modell des Bundesrates sollen Vorsorgeeinrichtungen, deren Kapitaldeckung unter 100% liegt, unbefristet im System der Teilkapitalisierung weitergeführt werden können. Es gilt dabei die allgemeine Regel, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad nicht mehr unterschritten werden darf, das heisst, dass im Falle einer Unterschreitung automatisch Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen. Das Ziel der Vollkapitalisierung und damit eine Angleichung an die privatrechtlichen VE soll weiterhin gefördert werden. Eine Frist bis zur vollen Kapitaldeckung wird aber nicht vorgeschrieben.

Es wird davon ausgegangen, dass VE mit einem Kapitaldeckungsgrad von über 90% (12 von 37 Kassen in Unterdeckung) sich in der Regel für das Ziel einer Vollkapitalisierung entscheiden. Für alle Kassen, die sich für die Vollkapitalisierung entscheiden (darunter können natürlich auch Kassen mit einem Deckungsgrad unter 90% sein) muss die Dauer einer Übergangsphase bestimmt werden. Den Aufsichtsbehörden wird ein Plan mit den entsprechenden Massnahmen (Finanzierung, Verteilung der zusätzlichen finanziellen Lasten usw.) unterbreitet.

Für alle anderen Fälle, die im System der Teilkapitalisierung und damit der Mischfinanzierung weiter geführt werden sollen, muss ein differenzierter Zieldeckungsgrad festgelegt werden. Auch in diesem Fall muss der Aufsichtsbehörde ein detaillierter Finanzierungsplan (inkl. der verbindlichen Regelung der öffentlich-rechtlichen Garantien für die Unterdeckung) vorgelegt werden. Wenn die entsprechenden Bestimmungen in Kraft treten, bestimmt jede öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung den Gesamtdeckungsgrad sowie den Deckungsgrad der zu diesem Zeitpunkt feststehenden erwerbstätigen Versicherten, wobei zuerst die Rentenverpflichtungen zu 100% gedeckt sein müssen. Letzteres birgt den Vorteil, dass bei einer demografischen Alterung die Rentenverpflichtungen immer gedeckt sind. Beide Ausgangsdeckungsgrade dürfen in der Folge nicht mehr unterschritten werden.

Vorteile: Dieses Modell führt zu einer finanziellen Stabilisierung einerseits und erhöht den Anreiz hin zu einer vollen Ausfinanzierung andererseits. Gleichzeitig wird der unterschiedlichen Ausgangslage bei den öffentlich-rechtlichen VE wie auch der unterschiedlichen finanziellen Spielräume der öffentlichen Hand Rechnung getragen.

☐ ja

☐ nein

☐ keine Antwort

Bemerkungen:

Untervariante:

A.1 Sind Sie der Meinung, dass für öffentlich-rechtliche VE mit einer besonders hohen Unterdeckung Sonderregelungen getroffen werden sollten?

☐ ja

☐ nein

☐ keine Antwort

Bemerkungen:

Untervariante:

A. 2 Sollen bei VE mit Teilkapitalisierung Überschüsse – speziell in sehr ertragsreichen Jahren – nach der Speisung der notwendigen Rückstellungen (Schwankungsreserven u.a.) zwingend dem Deckungskapital zugewiesen werden, dies verbunden mit einer entsprechenden Erhöhung des Zieldeckungsgrades?

☐ ja

☐ nein

☐ keine Antwort

Bemerkungen:

B. Haben Sie im Zusammenhang mit den Gesetzgebungsvorschlägen des Bundesrates weitere Bemerkungen?

☐ ja

☐ nein

☐ keine Antwort

Bemerkungen:

--



Fragen zur internetbasierten Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Sie haben sich gegen die Beantwortung der gestellten Fragen auf der zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Webseite des BSV entschieden. Um Ihre diesbezüglichen Entscheidungsgründe besser verstehen zu können, bitten wir Sie, uns auch die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

1. Sind Sie aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die in diesem Fall gewählte Form der Vernehmlassung?

☐ ja

☐ nein

2. Sofern Sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine internetbasierte Beantwortung von Vernehmlassungsfragen haben - welche Anforderungen müssten erfüllt sein, damit Sie diese Form der Durchführung einer Vernehmlassung unterstützen würden?

Anregungen:

--



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

** ** ** ** **

Absender:

➤ Sie haben an der Vernehmlassung teilgenommen:

- | | |
|--|--|
| ☐ in Ihrer Eigenschaft als Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste (http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html) | ☐ in Ihrer Eigenschaft als Privatperson oder Organisation, die nicht auf der offiziellen Adressatenliste geführt ist (spontane Teilnahme) |
|--|--|

➤ Falls Sie Vernehmlassungsadressat gemäss offizieller Adressatenliste sind, zu welcher Kategorie gehört die von Ihnen vertretene Organisation:

- ☐ Kanton
- ☐ Partei
- ☐ gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☐ gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft
- ☐ Behörden und Verwandte Institutionen
- ☐ Versicherte/Leistungsbezüger/Selbstständigerwerbende
- ☐ Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungsstellen
- ☐ weitere Organisationen

Name (Organisation/Behörde/Privatperson):

Adresse:

Für allfällige Rückfragen:

Tel.:

E-Mail:

Besten Dank!